

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***1***, über die Beschwerde vom 07. Juni 2021 (Beschwerdeergänzung vom 06. Juli 2021) gegen die Bescheide des ***FA*** vom 4. Juni 2021, St.Nr. ***BF1StNr2***, betreffend 1. Gebühren und 2. Gebührenerhöhung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt und Verfahrensgang

Das Finanzamt legte gegenständliche Beschwerde mit folgender Sachverhaltsdarstellung an das Bundesfinanzgericht (BFG) zur Entscheidung vor:

*„***2*** brachte am 09.06.2020 eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes ***3*** vom 10.3.2020, GZ ***4***, beim Verfassungsgerichtshof ein. Diese gebührenpflichtige Eingabe beim Verfassungsgerichtshof erfolgte ohne Nachweis der Entrichtung der Eingabengebühr (§ 17a VfGG). Trotz schriftlicher Aufforderung des VfGH vom 09.10.2020 wurde die Gebühr nicht entrichtet. Am 20.11.2020 erhielt das Finanzamt einen amtlichen Befund des Verfassungsgerichtshofes über die Verkürzung von Stempel und Rechtsgebühren zu ***5***. Daraufhin setzte das Finanzamt Österreich mit Gebührenbescheid vom 04.06.2021 die Gebühr in Höhe von € 240,- sowie mit Bescheid über eine Gebührenerhöhung vom 04.06.2021 die Gebührenerhöhung gemäß § 9 Abs. 1 GebG mit € 120,- fest. Mit Schreiben vom 07.06.2021 bzw. 06.07.2021 hat ***2*** Beschwerde gegen diese Bescheide eingebracht. Die Beschwerden gegen den Gebührenbescheid und gegen den Bescheid über eine Gebührenerhöhung wurden durch die Beschwerdevorentscheidung vom 26.07.2021 mit ausführlicher Begründung abgewiesen. Mit Schreiben vom 22.08.2021 stellte ***2*** einen Antrag auf Vorlage der Beschwerde.“*

Auf den Akteninhalt wird verwiesen.

Das Finanzamt hat hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Vorlage der Beschwerden erfolgt unter Bezugnahme auf die Begründungen des Gebührenbescheides, des Bescheides über die Gebührenerhöhung und der Beschwerdeverentscheidung. Wenn der Beschwerdeführer in seinem Vorlageantrag vom 22.08.2021 ausführt, dass die Festsetzung der Gebühren ohne diese zu benennen erfolgt sei, ist dem seitens des Finanzamtes Österreich zu entgegnen, dass sowohl im Gebührenbescheid als auch in der Beschwerdeverentscheidung die Grundlage für die Gebührenvorschreibung, nämlich die beim Verfassungsgerichtshof am 09.06.2020 eingelangte Beschwerde von Herrn ***2*** gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes ***3*** vom 10.3.2020, ***4***, angeführt wurde. Weiteres oder neues Vorbringen wurde im Vorlageantrag nicht erstattet. Das Finanzamt Österreich stellt den Antrag, das Bundesfinanzgericht wolle die Beschwerden vollinhaltlich als unbegründet abweisen.“*

Das Finanzamt hat die gegenständlichen Beschwerden mit Beschwerdeverentscheidung vom 26. Juli 2021 abgewiesen und inhaltlich wie folgt begründet:

*„Nach § 17a Z1 Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG) beträgt die Eingabengebühr für Anträge gemäß § 15 Abs 1 einschließlich der Beilagen € 240,00. Die gegenständliche Eingabe/Beschwerde, eingebracht beim Verfassungsgerichtshof zu ZI ***5*** weist alle Merkmale einer gebührenpflichtigen Eingabe gem. § 17 a VfGG auf und unterliegt daher der Gebühr in Höhe von € 240,00.*

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einreichung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Wie der Verfassungsgerichtshof letztendlich mit der Beschwerde verfährt, ist auf die Entstehung der Gebührenschuld ohne Einfluss. Somit vermag der Umstand, dass der Gerichtshof in vorliegendem Fall die Beschwerde mit Beschluss vom 22.9.2020 zurückgewiesen hat, an der Entstehung der Gebührenschuld nichts zu ändern.

Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde mit Bescheid festgesetzt, so ist gemäß § 9 Abs 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 % der verkürzten Gebühr zu erheben. Die Gebührenerhöhung wird im § 9 Abs 1 GebG als objektive Rechtsfolge einer nicht vorschriftsmäßigen Entrichtung von Gebühren in einer im § 3 Abs 2 GebG vorgesehenen Weise zwingend angeordnet.

*Mit Schreiben vom 9.10.2020 zu ZI ***5*** des VfGH erging die Aufforderung zur Entrichtung der Gebühr auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, 1030 Wien und zur umgehenden Übersendung des Originaleinzahlungsbeleges an den VfGH, 1010 Wien, Freyung 8.*

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühr diese von den zuständigen Finanzbehörden festgesetzt wird und dies zu einer Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr führt (§ 9 GebG).

Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen.

In weiterer Folge erhielt das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern mit 20.11.2020 eine Mitteilung des VfGH über die nicht erfolgte Gebührenentrichtung.

Die Nichtentrichtung der Gebühr zum Fälligkeitszeitpunkt ist unbestritten und liegt somit die Voraussetzung für die Erlassung eines Abgabenbescheides nach § 203 Bundesabgabenordnung als einen Akt der Abgabebemessung vor (Vgl VwGH 18.10.1977, 501/77 ua.).

Aus technischen Gründen kann es bei der Festsetzung von Abgabenschuldigkeiten und dem automatisationsunterstützten Versand von Bescheiden zu einer Zeitdifferenz von mehreren Tagen kommen, sodass im beschwerdegegenständlichen Fall der Bescheid zu der Abgabensfestsetzung vom 4.6.2021 erst am 17.6.2021 zugestellt wurde.

Die Beschwerde betreffend Gebührenfestsetzung war daher als unbegründet abzuweisen.“

Im Vorlageantrag vom 22. August 2021 wurden keine weiteren relevanten Einwendungen vorgebracht.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

II.1. Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die elektronisch vorgelegten Aktenteile des Finanzamtes.

II. 2. Rechtliche Beurteilung

§ 9 Gebührengesetz 1957 (GebG) idgF lautet:

(1) Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben.

(2) Das Finanzamt kann zur Sicherung der Einhaltung der Gebührenvorschriften bei nichtordnungsgemäßer Entrichtung oder nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige bei den im

Abs. 1 genannten Gebühren zusätzlich eine Erhöhung bis zu 50 vH, bei den anderen Gebühren, mit Ausnahme der Wettgebühren nach § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1, eine Erhöhung bis zum Ausmaß der verkürzten (gesetzmäßigen) Gebühr erheben. Bei Festsetzung dieser Gebührenerhöhung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte, ob eine Gebührenanzeige geringfügig oder beträchtlich verspätet erstattet wurde sowie, ob eine Verletzung der Gebührenbestimmungen erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.

Nach der Bestimmung des § 17a VfGG ist für beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Beschwerden spätestens im Zeitpunkt der Überreichung eine Gebühr in Höhe von € 240.- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht mit der Überreichung der Beschwerde, worunter das Einlangen derselben beim Gerichtshof zu verstehen ist (VwGH 30.4.1999, 98/16/0130; VwGH 27.5.1999, 99/16/0118; VwGH 5.7.1999, 99/16/0182; VwGH 28.9.2016, Ro 2015/16/0041).

Mit dem Einlangen der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist der gebührenpflichtige Tatbestand im Sinne des § 17a VfGG erfüllt (vgl. VwGH 22.10.2015, 2013/16/0101; VwGH 5.7.1999, 99/16/0182). Wie der Verfassungsgerichtshof letztendlich mit der Beschwerde verfährt, hat auf das Entstehen der Gebührenschuld keinen Einfluss.

Wird eine Abgabe nicht spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so ist die Abgabe nicht vorschriftsmäßig entrichtet (vgl. VwGH 21.11.2013, 2011/16/0097).

Kommt der Gebührenschuldner der Verpflichtung zur Entrichtung der ihm von der Behörde auf die im Sinne des § 13 Abs. 4 GebG vorgesehene Weise mitgeteilte Gebühr nicht nach, so hat die Behörde nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 GebG dem zuständigen Finanzamt einen entsprechenden Befund zu übersenden, welches sodann über die Gebührenschuld bescheidmäßig abzusprechen hat.

§ 203 BAO bestimmt, dass bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, ein Abgabenbescheid nur zu erlassen ist, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

Eine feste Gebühr wird dann nicht vorschriftsmäßig entrichtet, wenn sie im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld oder innerhalb der von der Behörde eingeräumten Zahlungsfrist nicht auf eine der gesetzlich zulässigen Arten gemäß § 3 Abs. 3 GebG bezahlt wurde (vgl. Fellner, Stempel- und Rechtsgebühren¹⁰, Rz7 zu § 9 GebG; vgl. auch VwGH 21.11.2013, 2011/16/0097).

Wird die Gebühr im Sinne des § 203 BAO nicht vorschriftsmäßig entrichtet, liegt damit die Voraussetzung für die Erlassung eines Abgabenbescheides durch die belangte Behörde vor. Akzessorisch hinzu tritt die Gebührenerhöhung gemäß § 9 Abs. 1 GebG im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr.

Infolge der Ausgestaltung der Gebührenerhöhung nach § 9 Abs.1 GebG als objektive Säumnisfolge bleibt für eine Berücksichtigung von Billigkeitsgründen kein Raum (ua. VwGH 21.1.1998, 97/16/0446; VwGH 19.3.1990, 89/15/0066).

Der Mehrbetrag ist keine Strafe, sondern als objektive Säumnisfolge eine akzessorisch zur Gebühr hinzutretende Gebührenerhöhung, die vom Bestand der Hauptschuld abhängig ist. (VwGH 16.12.2004, 2004/16/0129).

Im gegenständlichen Fall ist eine Gebührenschuld im Sinne des § 17a VfGG entstanden. Die Festsetzung der Gebührenerhöhung durch das Finanzamt erfolgte rechtmäßig, da die Entrichtung der Gebühr – trotz Aufforderung durch den VfGH - nicht (vorschriftsmäßig) erfolgte.

Hinsichtlich des Einwandes in der Beschwerde, die Bescheide seien nicht begründet gewesen ist zu sagen, dass sowohl der Bescheid über die Gebühr als auch der Bescheid über die Gebührenerhöhung eine Begründung enthalten. So werden sowohl die Nichteinhaltung der Gebührenentrichtung nach § 17a VfGG als auch die Gebührenerhöhung nach § 9 Abs. 1 GebG 1957 angeführt.

Die Beschwerden waren daher sowohl hinsichtlich der Gebührenfestsetzung als auch hinsichtlich der Festsetzung der Gebührenerhöhung abzuweisen.

III. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Rechtslage auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eindeutig ist.

Wien, am 4. Jänner 2022